

SICHERHEITSDATENBLATT

Brantho-Korrux 2K-Durasolid, Stammlack-Komponente

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1. Produktidentifikator

Handelsname: Brantho-Korrux 2K-Durasolid, Stammlack-Komponente
Andere Namen / Synonyme: Betrifft alle ab Werk angebotenen Farbtöne
Eindeutiger Rezepturidentifikator (UFI): SQHW-RJ4J-7FK8-3WA5

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs: Farbe
Verwendungen, von denen abgeraten wird: Keine bekannt.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname und Adresse: **Branth-Chemie A.V. Branth KG**
Biedenkamp 23
DE-21503 Glinde
Germany
+49 (0)40 369740-50
Email: g.heinl@branth-farben-fabrik.de
Überarbeitet am: 03.04.2024
SDB Version: 1.0

1.4. Notrufnummer

Für medizinische Auskünfte (in deutscher und englischer Sprache):
+49 (0)551 192 40 (Giftinformationszentrum Nord)

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Skin Irrit. 2; H315, Verursacht Hautreizungen.
Skin Sens. 1; H317, Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
Eye Irrit. 2; H319, Verursacht schwere Augenreizung.
Aquatic Chronic 2; H411, Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramme:



Signalwort:

Achtung

Gefahrenhinweise:

Verursacht Hautreizungen. (H315)
Kann allergische Hautreaktionen verursachen. (H317)
Verursacht schwere Augenreizung. (H319)
Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. (H411)

Sicherheitshinweise:

Allgemeines:

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. (P102)

Prävention:

Einatmen von Nebel/Dampf vermeiden. (P261)
Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden. (P271)

Reaktion:

BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen. (P302+P352)
BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. (P305+P351+P338)

Lagerung:

In einem geschlossenen Behälter aufbewahren. (P404)

Entsorgung:

-

Enthält:

4,4'-Methylen diphenyldiglycidylether; Bis(4,4'-glycidyloxyphenyl)-propan
Polypropylen glykol-Epichlorhydrin-Copolymer
Bisphenol F Diglycidylether, Isomer Mixtur
Oxiran, Mono[(C12-14-alkyloxy)methyl]derivate

Andere Kennzeichnungen:

EUH205, Enthält epoxidhaltige Verbindungen. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.
UFI: SQHW-RJ4J-7FK8-3WA5

VOC (Flüchtige organische Verbindungen):

VOC-Gehalt in Lieferform: 42 g/L
Maximal gesetzlich zulässiger VOC-Gehalt (Klausel II, Kategorie A/j (Lb)): 500 g/L

2.3. Sonstige Gefahren

Anderes:

Diese Mischung/dieses Produkt enthält keine Substanzen, die den Kriterien für eine Klassifizierung als PBT- und/oder vPvB-Stoff entsprechen.
Dieses Produkt enthält keine Stoffe, die gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission als endokrine Disruptoren gelten.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1. Stoffe

Nicht zutreffend. Dieses Produkt ist ein Gemisch.

3.2. Gemische

Produkt / Substanz	Identifikatoren	% w/w	Einstufung	Anm.
4,4'-Methylen diphenyldiglycidylether;Bi s(4,4'-glycidyloxyphenyl)- propan	CAS-Nr.: 1675-54-3 EG-Nr.: 216-823-5 REACH: 01-2119456619-26- XXXX Indexnr.: 603-073-00-2	15-25%	Skin Irrit. 2, H315 (SCL: 5,00 %) Skin Sens. 1, H317 Eye Irrit. 2, H319 (SCL: 5,00 %) Aquatic Chronic 2, H411	
Polypropylenglykol- Epichlorhydrin- Copolymer	CAS-Nr.: 9072-62-2 EG-Nr.: 618-635-2 REACH: Indexnr.:	5-10%	Skin Sens. 1B, H317 Eye Irrit. 2, H319 STOT SE 3, H335 Aquatic Chronic 3, H412	
Bisphenol F Diglycidylether, Isomer Mixtur	CAS-Nr.: EG-Nr.: 701-263-0 REACH: 01-2119454392-40- XXXX Indexnr.:	5-10%	Skin Irrit. 2, H315 Skin Sens. 1A, H317 Aquatic Chronic 2, H411	
Oxiran, Mono[(C12-14- alkyloxy)methyl]derivate	CAS-Nr.: 68609-97-2 EG-Nr.: 271-846-8 REACH: 01-2119485289-22- XXXX Indexnr.: 603-103-00-4	5-10%	Skin Irrit. 2, H315 Skin Sens. 1, H317	[19]
Aluminium Dihydrogen Triphosphat	CAS-Nr.: 13939-25-8 EG-Nr.: 237-714-9 REACH: 01-2119970565-28- XXXX Indexnr.:	1-3%	Eye Irrit. 2, H319	
2-Methyl-1- propanol;Isobutanol	CAS-Nr.: 78-83-1 EG-Nr.: 201-148-0 REACH: 01-2119484609-23- XXXX Indexnr.: 603-108-00-1	1-3%	Flam. Liq. 3, H226 Skin Irrit. 2, H315 Eye Dam. 1, H318 STOT SE 3, H335 STOT SE 3, H336	
o-Xylol;m-Xylol;p- Xylol;Xylol	CAS-Nr.: 1330-20-7 EG-Nr.: 215-535-7 REACH: 01-2119488216-32- XXXX Indexnr.: 601-022-00-9	<1%	Flam. Liq. 3, H226 Asp. Tox. 1, H304 Acute Tox. 4, H312 Skin Irrit. 2, H315 Eye Irrit. 2, H319 Acute Tox. 4, H332 STOT SE 3, H335 STOT RE 2, H373	[1]
Ethylbenzol	CAS-Nr.: 100-41-4 EG-Nr.: 202-849-4 REACH: 01-2119489370-35- XXXX Indexnr.: 601-023-00-4	<1%	Flam. Liq. 2, H225 Asp. Tox. 1, H304 Acute Tox. 4, H332 STOT RE 2, H373	[1]

Vollständiger Text der H-Sätze - siehe Abschnitt 16. Die Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz sind, wenn verfügbar, in Abschnitt 8 wiedergegeben.

Weitere Angaben

[1] Europäischer Grenzwert für die berufsbedingte Exposition.

[19] UVCB = Stoffe mit unbekannter oder variabler Zusammensetzung, komplexe Reaktionsprodukte und biologische Materialien.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:

Bei Unfällen: Arzt oder Erste-Hilfe-Raum aufsuchen - das Etikett oder dieses Sicherheitsdatenblatt mitbringen.
Bei anhaltenden Symptomen oder Zweifel über den Zustand des Geschädigten ist ärztliche Hilfe aufzusuchen.
Einem Bewusstlosen nie Wasser o.Ä. verabreichen.

Nach Einatmen:

Bei Atembeschwerden oder Reizung der Atemwege:
Betroffenen an die frische Luft bringen und beaufsichtigen.

Nach Hautkontakt:

BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.
Verunreinigte Kleidung und Schuhe entfernen. Haut, die mit dem Material in Kontakt gekommen ist, ist gründlich mit Wasser und Seife zu waschen. KEIN Lösungsmittel oder Verdünner verwenden.
Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Nach Augenkontakt:

Bei Kontakt mit den Augen: Augen sofort mit viel Wasser (20-30 °C) mindestens 5 Minuten lang spülen, bis die Reizung aufhört. Ggf. Kontaktlinsen herausnehmen. Unter dem oberen und unteren Lid spülen. Bei länger anhaltender Reizung den Arzt aufsuchen. Während des Transports weiter spülen.

Nach Verschlucken:

Wenn die Person bei Bewusstsein ist, den Mund mit Wasser ausspülen und bei der Person bleiben. Geben Sie der Person niemals etwas zu trinken. Bei Unwohlsein: Umgehend mit einem Arzt Kontakt aufnehmen und dieses Sicherheitsdatenblatt oder die Etikette des Produktes mitbringen.
Kein Erbrechen erzwingen, es sei denn, der Arzt empfiehlt es. Kopf nach unten halten, um zu vermeiden, dass Erbrochenes zurück in Mund und Hals läuft.

Verbrennung:

Nicht zutreffend.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Sensibilisierende Wirkungen: Das Produkt enthält Stoffe, die bei Hautkontakt zu allergischen Reaktionen führen können. Die allergische Reaktion setzt typischerweise 12-72 Stunden nach Exposition ein und ist darauf zurückzuführen, dass das Allergen in die Haut eindringt und in der obersten Hautschicht mit Proteinen reagiert. Das körpereigene Immunsystem fasst das

chemisch veränderte Protein als Fremdkörper auf und wird versuchen, dieses abzubauen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Hinweise für den Arzt

Dieses Sicherheitsdatenblatt oder das Etikett des Produktes mitbringen.

ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel: alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid, Pulver, Wasserdampf.

Ungeeignete Löschmittel: Es darf kein Wasserstrahl verwendet werden, da dieser den Brand streuen kann.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Feuer bildet sich dichter Rauch. Abbauproduktexposition kann eine gesundheitliche Gefahr bedeuten. Geschlossene, dem Feuer ausgesetzte Behälter sind mit Wasser zu kühlen.

Löschwasser nicht in Kanalisation und Fließgewässer gelangen lassen.

Wenn das Produkt hohen Temperaturen ausgesetzt wird, beispielsweise bei Feuer, kann es zu gefährlichen Abbauprodukten kommen. Dabei handelt es sich um:

Schwefeloxide

Kohlenmonoxide (CO / CO₂)

Einige Metalloxide

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Normale Einsatzbekleidung und voller Atemschutz.

ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Direkten Kontakt mit dem ausgetretenen Stoff vermeiden.

Sorgen Sie für ausreichende Belüftung, insbesondere in geschlossenen Räumen.

Kontaminierte Bereiche können rutschig sein.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Einleitung in Seen, Bäche, Kanalisationen u. Ä. vermeiden. Bei Austritt in die Umwelt die Umweltbehörden vor Ort benachrichtigen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Verschüttetes Material wird mit nicht brennbaren absorbierenden Materialien wie etwa Sand, Erde, Vermiculit und Diatomeenerde eingedämmt und gemäß den geltenden Regeln in Behältern gesammelt und entsorgt.

Die Reinigung erfolgt soweit möglich mit Reinigungsmitteln. Lösungsmittel sind zu vermeiden.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 13 "Hinweise zur Entsorgung" zur Handhabung von Abfällen.

Für Schutzmaßnahmen siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen".

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Um einen Austritt in die Umwelt zu vermeiden, ev. Sammelbehälter/-becken einrichten.
 Berührung während Schwangerschaft und Stillzeit vermeiden.
 Rauchen, Verzehr von Lebensmitteln und Getränken sind im Arbeitsbereich nicht zulässig.
 Siehe Abschnitt 8 zum Persönliche Schutzausrüstungen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern.

Zusammenlagerung ist erlaubt für Produkte der Lagerklassen: 2B, 3, 4.1B, 6.1A, 6.1B, 6.1C, 6.1D, 8A, 8B, 10, 11, 12, 13.

Zusammenlagerung ist mit Einschränkungen erlaubt für Produkte der Lagerklassen: 4.1A, 4.2, 4.3, 5.1B, 5.1C, 5.2.

Separatlagerung ist erforderlich für Produkte aller übrigen Lagerklassen.

Geeigneten Verpackung: Immer in Behältern aufbewahren, deren Material mit dem des Originalbehälters identisch ist.

Lagerklasse: Lagerklasse 10 (Brennbare Flüssigkeiten).
 TRGS 510 - Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern.

Lagertemperatur: Keine besonderen Anforderungen.

Unverträgliche Materialien: Starke Säuren, starke Basen, starke Oxidationsmittel und starke Reduktionsmittel.

7.3. Spezifische Endanwendungen

GISCODE: RE2 (BS40, M-GP03)

Dieses Produkt sollte nur für Anwendungen in Abschnitt 1.2 verwendet werden.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1. Zu überwachende Parameter

Silicon dioxide

Arbeitsplatzgrenzwert (8 Stunden) (mg/m³): 4 (Einatembare Fraktion)

Bemerkungen:

DFG = Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission).

Y = Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden.

(2) = Kolloidale amorphe Kieselsäure (7631-86-9) einschließlich pyrogener Kieselsäure und im Nassverfahren hergestellter Kieselsäure (Fällungskieselsäure, Kieselgel).

2-Methyl-1-propanol;Isobutanol

Arbeitsplatzgrenzwert (8 Stunden) (ppm): 100

Arbeitsplatzgrenzwert (8 Stunden) (mg/m³): 310

Kurzzeitwert (15 Minuten) (ppm): 100

Kurzzeitwert (15 Minuten) (mg/m³): 310

Kategorie für Kurzzeitwerte: I

Bemerkungen:

DFG = Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission).

Y = Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und

des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden.

o-Xylol;m-Xylol;p-Xylol;Xylol

Arbeitsplatzgrenzwert (8 Stunden) (ppm): 50

Arbeitsplatzgrenzwert (8 Stunden) (mg/m³): 220

Kurzzeitwert (15 Minuten) (ppm): 100

Kurzzeitwert (15 Minuten) (mg/m³): 440

Kategorie für Kurzzeitwerte: II

Bemerkungen:

H = Das Stoff kann leicht durch die Haut in den Körper gelangen und zu gesundheitlichen Schäden führen.

DFG = Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission).

EU = Europäische Union (Von der EU wurde ein Luftgrenzwert festgelegt: Abweichungen bei Wert und Spitzenbegrenzung sind möglich).

Ethylbenzol

Arbeitsplatzgrenzwert (8 Stunden) (ppm): 20

Arbeitsplatzgrenzwert (8 Stunden) (mg/m³): 88

Kurzzeitwert (15 Minuten) (ppm): 40

Kurzzeitwert (15 Minuten) (mg/m³): 176

Kategorie für Kurzzeitwerte: II

Bemerkungen:

H = Das Stoff kann leicht durch die Haut in den Körper gelangen und zu gesundheitlichen Schäden führen.

DFG = Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission).

Y = Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden.

EU = Europäische Union (Von der EU wurde ein Luftgrenzwert festgelegt: Abweichungen bei Wert und Spitzenbegrenzung sind möglich).

Propylencarbonat

Arbeitsplatzgrenzwert (8 Stunden) (ppm): 2

Arbeitsplatzgrenzwert (8 Stunden) (mg/m³): 8,5

Kurzzeitwert (15 Minuten) (ppm): 2

Kurzzeitwert (15 Minuten) (mg/m³): 8,5

Kategorie für Kurzzeitwerte: I

Bemerkungen:

DFG = Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission).

Y = Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden.

(11) = Summe aus Dampf und Aerosolen.

Technische Regeln für Gefahrstoffe, Arbeitsplatzgrenzwerte, TRGS 900 (Jan. 2006)

DNEL

2-Methyl-1-propanol;Isobutanol

Prüfdauer:	Expositionswege:	DNEL:
Langfristig – Örtliche Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Inhalation	55 mg/m ³

Langfristig – Örtliche Auswirkungen - Arbeiter	Inhalation	310 mg/m ³
--	------------	-----------------------

4,4'-Methylen diphenyldiglycidylether; Bis(4,4'-glycidylphenoxyphenyl)-propan

Prüfdauer:	Expositionswege:	DNEL:
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Dermal	89.3 µg/kg/Tag
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter	Dermal	750 µg/kg/Tag
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Inhalation	870 µg/m ³
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter	Inhalation	4.93 mg/m ³
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Oral	500 µg/kg/Tag

Aluminium Dihydrogen Triphosphat

Prüfdauer:	Expositionswege:	DNEL:
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Dermal	16.45 mg/kg/Tag
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter	Dermal	32.9 mg/kg/Tag
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Inhalation	2.47 mg/m ³
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter	Inhalation	11.52 mg/m ³
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Oral	1.65 mg/kg/Tag

Ethylbenzol

Prüfdauer:	Expositionswege:	DNEL:
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter	Dermal	180 mg/kg/Tag
Kurzfristig – Örtliche Auswirkungen - Arbeiter	Inhalation	293 mg/m ³
Langfristig – Örtliche Auswirkungen - Arbeiter	Inhalation	442 mg/m ³
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Inhalation	15 mg/m ³
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter	Inhalation	77 mg/m ³
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Oral	1.6 mg/kg/Tag

o-Xylol;m-Xylol;p-Xylol;Xylol

Prüfdauer:	Expositionswege:	DNEL:
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Dermal	125 mg/kg/Tag
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter	Dermal	212 mg/kg/Tag
Kurzfristig – Örtliche Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Inhalation	260 mg/m ³
Kurzfristig – Örtliche Auswirkungen - Arbeiter	Inhalation	442 mg/m ³
Kurzfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Inhalation	260 mg/m ³
Kurzfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter	Inhalation	442 mg/m ³

Langfristig – Örtliche Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Inhalation	65.3 mg/m ³
Langfristig – Örtliche Auswirkungen - Arbeiter	Inhalation	221 mg/m ³
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Inhalation	65.3 mg/m ³
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter	Inhalation	221 mg/m ³
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Oral	5 mg/kg/Tag

Oxiran, Mono[(C12-14-alkyloxy)methyl]derivate

Prüfdauer:	Expositionswege:	DNEL:
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Dermal	500 µg/kg/Tag
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter	Dermal	1 mg/kg/Tag
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Inhalation	870 µg/m ³
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter	Inhalation	3.6 mg/m ³
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Oral	500 µg/kg/Tag

Propylencarbonat

Prüfdauer:	Expositionswege:	DNEL:
Langfristig – Örtliche Auswirkungen - Arbeiter	Dermal	10 mg/cm ²
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Dermal	10 mg/kg/Tag
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter	Dermal	20 mg/kg/Tag
Langfristig – Örtliche Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Inhalation	10 mg/m ³
Langfristig – Örtliche Auswirkungen - Arbeiter	Inhalation	20 mg/m ³
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Inhalation	17.4 mg/m ³
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter	Inhalation	70.53 mg/m ³
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Oral	10 mg/kg/Tag

PNEC

2-Methyl-1-propanol;Isobutanol

Expositionswege:	Dauer der Aussetzung:	PNEC:
Erde		76.5 µg/kg
Kläranlagen		10 mg/L
Pulsierende Freisetzung (Süßwasser)		11 mg/L
Seewasser		40 µg/L
Seewassersedimente		156 µg/kg
Süßwasser		400 µg/L
Süßwassersedimente		1.56 mg/kg

4,4'-Methylen diphenyldiglycidylether; Bis(4,4'-glycidyloxyphenyl)-propan

Expositionswege:	Dauer der Aussetzung:	PNEC:
Erde		64.7 µg/kg
Kläranlagen		10 mg/L
Prädatoren		11 mg/kg
Pulsierende Freisetzung (Seewasser)		1.8 µg/L
Pulsierende Freisetzung (Süßwasser)		18 µg/L
Seewasser		600 ng/L
Seewassersedimente		34.1 µg/kg
Süßwasser		6 µg/L
Süßwassersedimente		341 µg/kg

Aluminium Dihydrogen Triphosphat

Expositionswege:	Dauer der Aussetzung:	PNEC:
Seewasser		3 µg/L
Süßwasser		30 µg/L

Ethylbenzol

Expositionswege:	Dauer der Aussetzung:	PNEC:
Erde		2.68 mg/kg
Kläranlagen		9.6 mg/L
Prädatoren		20 mg/kg
Pulsierende Freisetzung (Süßwasser)		100 µg/L
Seewasser		10-100 µg/L
Seewassersedimente		1.37 mg/kg
Süßwasser		100 µg/L
Süßwassersedimente		13.7 mg/kg

o-Xylol;m-Xylol;p-Xylol;Xylol

Expositionswege:	Dauer der Aussetzung:	PNEC:
Erde		852-2310 µg/kg
Kläranlagen		1.6-6.58 mg/L
Pulsierende Freisetzung (Seewasser)		1 µg/L
Pulsierende Freisetzung (Süßwasser)		10-327 µg/L
Seewasser		4.4-327 µg/L
Seewassersedimente		252-12460 µg/kg
Süßwasser		44-327 µg/L
Süßwassersedimente		2.52-12.46 mg/kg

Oxiran, Mono[(C12-14-alkyloxy)methyl]derivate

Expositionswege:	Dauer der Aussetzung:	PNEC:
Erde		1.234 mg/kg
Kläranlagen		10 mg/L

Pulsierende Freisetzung (Süßwasser)		72 µg/L
Seewasser		10.58 µg/L
Seewassersedimente		30.72 mg/kg
Süßwasser		105.8 µg/L
Süßwassersedimente		307.16 mg/kg

Propylencarbonat

Expositionswege:	Dauer der Aussetzung:	PNEC:
Erde		810 µg/kg
Kläranlagen		7.4 g/L
Pulsierende Freisetzung (Seewasser)		900 µg/L
Pulsierende Freisetzung (Süßwasser)		9 mg/L
Seewasser		90 µg/L
Süßwasser		900 µg/L

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Es wird empfohlen die Einhaltung der angegebenen Grenzwerte regelmäßig zu kontrollieren.

<i>Allgemeine Hinweise:</i>	Rauchen, Verzehr von Lebensmitteln und Getränken sind im Arbeitsbereich nicht zulässig.
<i>Expositionsszenarien:</i>	Für dieses Produkt wurden keine Expositionsszenarien implementiert.
<i>Expositionsgrenzwerte:</i>	Für berufliche Benutzer gelten in Bezug auf die maximalen Expositionskonzentrationen die gesetzlichen Vorschriften zu Arbeitshygiene. Siehe die obigen arbeitshygienische Grenzwerte.
<i>Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen:</i>	Dampfbildung muss auf ein Minimum reduziert werden und unter den aktuellen Grenzwerten liegen (siehe oben). Wenn der reguläre Luftstrom im Arbeitsraum nicht ausreichend ist, wird die Installation eines lokalen Abluftsystems empfohlen. Not- und Augenduschen müssen deutlich gekennzeichnet sind. Es gelten die üblichen Vorkehrungsmaßnahmen bei der Verwendung des Produkts. Einatmen von Dämpfen vermeiden.
<i>Hygienemaßnahmen:</i>	Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.
<i>Begrenzung der Umweltexposition:</i>	Bei Arbeiten mit dem Produkt dafür sorgen, dass Auffangmaterial in unmittelbarer Nähe zur Verfügung steht. Während der Arbeit möglichst Auffangbehälter verwenden.

Individuelle Schutzmaßnahmen

<i>Allgemeine Schutzmaßnahmen:</i>	Nur Schutzausrüstung mit CE-Kennzeichnung verwenden.
<i>Atemschutz:</i>	

Arbeitssituation	Typ	Klasse	Farbe	Normen	
	Atemschutz ist im Falle				

Arbeitssituation	Typ	Klasse	Farbe	Normen	
	ausreichender Belüftung nicht notwendig.				
Im Falle längerer Exposition oder bei hoher Konzentration	Kombinationsfilter A2B2E2K2-P3		Braun/Grau/Gelb/Grün/Weiß	EN14387	

Körperschutz:

Arbeitssituation	Empfohlen	Typ/Kategorien	Normen	
Wenn ein Risiko von spritzender / intermittierender Exposition besteht	Es ist besondere Arbeitskleidung zu tragen.	-	-	

Handschutz:

Arbeitssituation	Material	Minimale Schichtdicke (mm)	Durchbruchzeit (min.)	Normen	
Wenn ein Risiko von spritzender / intermittierender Exposition besteht	Nitrilkautschuk	0,225	> 480	EN374-2, EN374-3, EN388	

Augenschutz:

Arbeitssituation	Typ	Normen	
Wenn ein Risiko von spritzender / intermittierender Exposition besteht	Schutzbrille mit Seitenschutz tragen	EN166	

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

<i>Form:</i>	Flüssig
<i>Farbe:</i>	Siehe Produktbeschreibung
<i>Geruch / Geruchsschwelle (ppm):</i>	Aromatisch
<i>pH:</i>	Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.
<i>Dichte (g/cm³):</i>	1,6 - 1,7 (20 °C)
<i>Kinematische Viskosität:</i>	Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.
<i>Partikeleigenschaften:</i>	Gilt nicht für Flüssigkeiten.

Zustandsänderungen

<i>Schmelzpunkt/Gefrierpunkt (°C):</i>	Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.
<i>Erweichungspunkt/ -bereich (Wachsen und Pasten) (°C):</i>	Gilt nicht für Flüssigkeiten.

<i>Siedepunkt (°C):</i>	Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.
<i>Dampfdruck:</i>	< 110 hPa
<i>Relative Dampfdichte:</i>	Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.
<i>Zersetzungstemperatur (°C):</i>	Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

Explosions und Feuer Daten

<i>Flammpunkt (°C):</i>	> 75
<i>Entzündbarkeit (°C):</i>	Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.
<i>Zündtemperatur (°C):</i>	> 240
<i>Explosionsgrenzen (% v/v):</i>	Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

Löslichkeit

<i>Löslichkeit in Wasser:</i>	< 1 %
<i>n-Octanol/Wasser Verteilungskoeffizient (LogKow):</i>	Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.
<i>Löslichkeit in Fett (g/L):</i>	Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

9.2. Sonstige Angaben

Lösemitteltrennprüfung ADR/RID < 1 %

Festkörpergehalt: > 97 %

Lösemittelgehalt: < 3%

VOC (g/L): 42

Weitere physikalische und chemische Parameter: Es liegen keine Daten vor.

Brandfördernde Eigenschaften: Tests nicht relevant oder möglich, aufgrund der Art des Produktes.

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität

Es liegen keine Daten vor.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter den in Abschnitt 7 aufgeführten Bedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine bekannt.

10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Säuren, starke Basen, starke Oxidationsmittel und starke Reduktionsmittel.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Das Produkt wird nicht abgebaut, wenn verwendet, wie in Abschnitt 1 angegeben.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität

Produkt / Substanz	2-Methyl-1-propanol;Isobutanol
Prüfmethode:	OECD 401
Spezies:	Ratte, Sprague-Dawley, männlichen/weiblichen
Expositionswegen:	Oral
Test:	LD50
Ergebnis:	> 2830 mg/kg

Produkt / Substanz	2-Methyl-1-propanol;Isobutanol
Spezies:	Ratte, Sprague-Dawley
Expositionswegen:	Inhalation
Test:	LC50 (Dampf)
Ergebnis:	> 18,18 mg/L

Produkt / Substanz	2-Methyl-1-propanol;Isobutanol
Prüfmethode:	OECD 402
Spezies:	Kaninchen, New Zealand White, männlichen/weiblichen
Expositionswegen:	Dermal
Test:	LD50
Ergebnis:	>2000 mg/kgbw

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht Hautreizungen.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Produkt / Substanz	Aluminium Dihydrogen Triphosphat
Prüfmethode:	OECD 405
Spezies:	Kaninchen, New Zealand White, männlichen/weiblichen
Ergebnis:	Schädliche Wirkungen beobachtet (Reizend)

Produkt / Substanz	2-Methyl-1-propanol;Isobutanol
Prüfmethode:	OECD 404
Spezies:	Hund, New Zealand White, männlichen/weiblichen
Prüfdauer:	24 Stunden
Ergebnis:	Schädliche Wirkungen beobachtet (Ätzend)

Verursacht schwere Augenreizung.

Sensibilisierung der Atemwege

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Haut

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Keimzell-Mutagenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Produkt / Substanz	2-Methyl-1-propanol;Isobutanol
Spezies:	Ratte, Sprague-Dawley, männlichen/weiblichen
Expositionswegen:	Inhalation
Zielorgan:	Zentrales Nervensystem
Ergebnis:	Schädliche Wirkungen beobachtet

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Zusätzliche toxikologische Hinweise

Reizende Wirkungen: Das Produkt enthält Stoffe, die bei Hautkontakt, Augenkontakt oder Einatmung örtlich reizen. Der Kontakt mit örtlich reizenden Stoffen kann dazu führen, dass der Kontaktbereich empfindlicher auf die Aufnahme schädlicher z. B. allergener Stoffe reagiert.

Endokrinschädlichen Eigenschaften

Diese Mischung/dieses Produkt enthält keine Substanzen, von denen angenommen wird, dass sie in Bezug auf die Gesundheit hormonstörende Eigenschaften aufweisen.

Sonstige Angaben

4,4'-Methylen diphenyldiglycidylether;Bis(4,4'-glycidylloxyphenyl)-propan: Der Stoff wurde von der IARC in Gruppe 3 eingestuft.

Silicon dioxide: Der Stoff wurde von der IARC in Gruppe 3 eingestuft.

o-Xylol;m-Xylol;p-Xylol;Xylol: Der Stoff wurde von der IARC in Gruppe 3 eingestuft.

Ethylbenzol: Der Stoff wurde von der IARC in Gruppe 2B eingestuft.

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1. Toxizität

Produkt / Substanz	2-Methyl-1-propanol;Isobutanol
Spezies:	Fisch, Pimephales promelas, männlichen/weiblichen
Umwelt-kompartiment	Süßwasser
:	
Test:	LC50
Ergebnis:	1430 mg/L

Produkt / Substanz	2-Methyl-1-propanol;Isobutanol
Spezies:	Algen, Daphnia pulex
Umwelt-kompartiment	Süßwasser
:	
Test:	EC50
Ergebnis:	1100 mg/L

Produkt / Substanz	2-Methyl-1-propanol;Isobutanol
Spezies:	Wasserflöhe, Daphnia magna
Prüfdauer:	21 Tage
Test:	NOEC
Ergebnis:	20 mg/L

Produkt / Substanz	2-Methyl-1-propanol;Isobutanol
Prüfmethode:	OECD 201
Spezies:	Algen, Pseudokirchneriella subcapitata

Umwelt-kompartiment Süßwasser

:

Prüfdauer: 72 Stunden

Test: EC50

Ergebnis: 593 mg/L

Produkt / Substanz 2-Methyl-1-propanol;Isobutanol

Prüfmethode: OECD 201

Spezies: Algen, Pseudokirchneriella subcapitata

Umwelt-kompartiment Süßwasser

:

Prüfdauer: 72 Stunden

Test: NOEC

Ergebnis: 53 mg/L

Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Produkt / Substanz 2-Methyl-1-propanol;Isobutanol

Umwelt-kompartiment Süßwasser

:

Prüfdauer: 28 Tage

Ergebnis: 80

Ergebnis: Leichte biologische Abbaubarkeit

Test: OECD 301 D

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

12.4. Mobilität im Boden

Es liegen keine Daten vor.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Diese Mischung/dieses Produkt enthält keine Substanzen, die den Kriterien für eine Klassifizierung als PBT- und/oder vPvB-Stoff entsprechen.

12.6. Endokrinschädlichen Eigenschaften

Diese Mischung/dieses Produkt enthält keine Substanzen, von denen angenommen wird, dass sie in Bezug auf die Umwelt endokrinschädigende Eigenschaften aufweisen.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Das Produkt enthält ökotoxische Stoffe, die sich schädigend auf aquatische Lebewesen auswirken können.

Das Produkt enthält Stoffe die in der aquatischen Umwelt zu unerwünschten Langzeitwirkungen führen können.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Das Produkt sollte als gefährlicher Abfall behandelt werden. (*)

HP 4 - reizend (Hautreizung und Augenschädigung)

HP 13 - Sensibilisierend

HP 14 - ökotoxisch

Inhalt/Behälter zugelassenem Entsorger oder kommunaler Sammelstelle zuführen.

VERORDNUNG (EU) Nr. 1357/2014 der Kommission vom 18. Dezember 2014 über Abfälle.

Abfallschlüsselnr. (EWC):

08 01 11*

Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten

08 01 12

Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen

Ungereinigte Verpackungen

Entleerte Dosen, auch mit getrockneten anhaftenden Farbresten, sind hochwertiger Schrott (ggfs. Gelbe Tonne).

Getrocknete Farbreste, auch an Arbeits- oder Abdeckmaterialien, sind Hausmüll bzw. hausmüllähnlicher Gewerbemüll.

Enthalten die Dosen nicht trockene Farbe, gilt folgende Abfallschlüsselnr.:

Abfallschlüsselnr. (EWC):

15 01 10*

Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

	14.1 UN	14.2 Ordnungsgemäße UN- Versandbezeichnung	14.3 Transportgefahrenklassen	14.4 PG*	14.5. Env* *	Weitere Angaben:
ADR	UN3082	UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG N.A.G. (Bisphenol F Diglycidylether, Isomer Mixtur)	Transportgefahren-klassen: 9 Gefahrzettel: 9 Klassifizierungscode: M6	III	Ja	Begrenzte Mengen: 5 L Tunnelbeschränkungscode: (-) Nähere Informationen siehe unten.
IMDG	UN3082	ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, LIQUID, N.O.S. (Bisphenol F Diglycidylether, Isomer Mixtur)	Transportgefahren-klassen: 9 Gefahrzettel: 9 Klassifizierungscode: M6	III	Ja	Begrenzte Mengen: 5 L EmS: F-A S-F Nähere Informationen siehe unten.
IATA	UN3082	ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, LIQUID, N.O.S. (Bisphenol F Diglycidylether, Isomer Mixtur)	Transportgefahren-klassen: 9 Gefahrzettel: 9 Klassifizierungscode: M6	III	Ja	Nähere Informationen siehe unten.

* Verpackungsgruppe

** Umweltgefahren

Anderes

Die Produkte in diesem Datenblatt sind viskos und unterliegen in zugelassenen Gebinden bis 450 ltr. nicht den Gefahrgutvorschriften gem. ADR. 2.2.3.1.5..

Trotz der umweltgefährdenden Eigenschaften dieses Produktes, wird die Kennzeichnung als Umweltgefährlich unterlassen, da das Produkt in Verpackungen mit maximal 5 L/5 kg Inhalt geliefert wird.

-

ADR / Information zu besonderen Vorkehrungen, Bedingungen oder Warnungen in Bezug auf den Transport siehe Tabelle A, Abschnitt 3.2.1. Schriftliche Anweisungen zur

Schadensvermeidung bei transportbezogenen Un- oder Zwischenfällen siehe Abschnitt 5.4.3.

IMDG / Information zu besonderen Vorkehrungen, Bedingungen oder Warnungen in Bezug auf den Transport siehe Abschnitt 3.2.1.

IATA / Information zu besonderen Vorkehrungen, Bedingungen oder Warnungen in Bezug auf

den Transport siehe Tabelle 4.2.
 Das Produkt fällt unter die Gefahrgutkonventionen.

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht zutreffend.

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Es liegen keine Daten vor.

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nutzungsbeschränkungen:

Das Produkt darf erwerbsmäßig nicht von jungen Menschen unter 18 Jahren eingesetzt werden. Schwangere und Stillende dürfen nicht den Einwirkungen des Produktes ausgesetzt werden. Daher ist das Risiko und die Möglichkeit technischer Maßnahmen oder eine Einrichtung des Arbeitsplatzes zu erwägen, die derartigen Einwirkungen entgegenwirkt.

Bedarf für spezielle Schulung:

Der Nutzer des Produktes muss eine Sonderausbildung für Arbeiten mit Polyurethan- und Epoxyprodukten erhalten haben.

Der Störfallverordnung - Gefahrenkategorien / Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe:

E2 - UMWELTGEFAHREN, Mengenschwelle (unteren Klasse): 200 Tonnen / (oberen Klasse): 500 Tonnen

REACH, Anhang XVII:

2-Methyl-1-propanol; Isobutanol unterliegt den REACH-Beschränkungen, REACH Anhang XVII (Eintrag Nr. 40). o-Xylol; m-Xylol; p-Xylol; Xylol unterliegt den REACH-Beschränkungen, REACH Anhang XVII (Eintrag Nr. 40). Ethylbenzol unterliegt den REACH-Beschränkungen, REACH Anhang XVII (Eintrag Nr. 40).

Anderes:

GISCODE: RE2 (BS40, M-GP03)
 Wassergefährdungsklasse: WGK 2

Der Abgabe unterstellte flüchtige organische Verbindungen, VOC (VOCV):

VOC-Gehalt in Lieferform: 42 g/L
 Maximal gesetzlich zulässiger VOC-Gehalt (Klausel II, Kategorie A/j (Lb)): 500 g/L

Verwendete Quellen:

Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz - JArbSchG).
 Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz - MuSchG) vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228).
 Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV).
 Chemikalienrechtliche Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC) durch Beschränkung des Inverkehrbringens lösemittelhaltiger Farben und Lacke (Lösemittelhaltige Farben- und Lack-Verordnung - ChemVOCFarbV).
 Ausfertigungsdatum: 16.12.2004.

VERORDNUNG (EU) Nr. 1357/2014 der Kommission vom 18. Dezember 2014 über Abfälle.
Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).
VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP).
Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Nein

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

H-Sätze (Abschnitt 3)

H225, Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H226, Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H304, Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H312, Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
H315, Verursacht Hautreizungen.
H317, Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318, Verursacht schwere Augenschäden.
H319, Verursacht schwere Augenreizung.
H332, Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H335, Kann die Atemwege reizen.
H336, Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H373, Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
H411, Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H412, Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Abkürzungen und Akronyme

ADN = Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstrassen
ADR = Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse
ak = andere kontrollpflichtige Abfälle
akb = andere kontrollpflichtige Abfälle mit Begleitscheinpflicht
ATE = Schätzwert akute Toxizität
BCF = Biokonzentrationsfaktor
CAS = Chemical Abstracts Service
CE = Conformité Européenne (Europäische Konformität)
CLP = Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung [Verordnung (EG) Nr. 1272/2008]
CSA = Stoffsicherheitsbeurteilung
CSR = Stoffsicherheitsbericht
DMEL = Abgeleiteter Minimaler-Effekt-Grenzwert
DNEL = Abgeleiteter Nicht-Effekt-Grenzwert
EAK = Europäischer Abfallkatalog
EINECS = Altstoffverzeichnis

ES = Expositionsszenario EUH-Satz = CLP-spezifischer Gefahrenhinweis
EuPCS = Europäisches Produktkategorisierungssystem
GHS = Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
IATA = Internationale Flug-Transport-Vereinigung
IBC = Intermediate Bulk Container
IMDG = Gefährliche Güter im internationalen Seeschiffsverkehr
LogPow = Dekadischer Logarithmus des Oktanol-Wasser-Verteilungskoeffizienten
MARPOL = Internationales Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls von 1978. ("Marpol" = marine pollution)
nwg = Nicht wassergefährdend
OECD = Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
PBT = Persistent, bioakkumulierbar und toxisch
PNEC = Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
RID = Regelung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
RRN = REACH Registriernummer
S = Sonderabfälle
SCL = Spezifischen Konzentrationsgrenzwert.
SVHC = Besonders besorgniserregende Substanzen
STOT-RE = Spezifische Zielorgan-Toxizität - Wiederholte Exposition
STOT-SE = Spezifische Zielorgan-Toxizität - Einmalige Exposition
UN = Vereinigte Nationen
UVBC = Stoffe mit unbekannter oder variabler Zusammensetzung, komplexe Reaktionsprodukte und biologische Materialien.
VOC = Flüchtige organische Verbindungen
vPvB = Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
WGK = Wassergefährdungsklasse
Zeitlich gemittelter Grenzwert = Zeitgewichtete Durchschnitts

Anderes

Die Klassifizierung der Mischung hinsichtlich der Gesundheitsgefahren entspricht den von der Verordnung (EU) Nr. 1272/2008 (CLP) vorgegebenen Berechnungsmethoden.

Die Klassifizierung der Mischung hinsichtlich der Umweltgefahren entspricht den von der Verordnung (EU) Nr. 1272/2008 (CLP) vorgegebenen Berechnungsmethoden.

Sicherheitsdatenblatt abgenommen durch

Dr. Stephan Gleich

Anderes

Änderungen im Verhältnis zur letzten umfassenden Revision (erste Ziffer in der SDS-Version, s. Abschnitt 1) dieses Sicherheitsdatenblatts sind mit einem Dreieck markiert.

Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt gelten nur für das Produkt in Abschnitt 1 und gelten nicht unbedingt bei Einsatz zusammen mit anderen Produkten.

Es wird empfohlen, dem tatsächlichen Produktbenutzer dieses Sicherheitsdatenblatt auszuhändigen. Die erwähnten Angaben sind nicht als Produktspezifikation zu verwenden.

Land-sprache: DE-de